

**Gewerbestatistik per 31.12.2006:****Gewerbebetriebe gesamt/ Zahlen absolut:**

Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
25.307	26.470	27.220	28.549	31.816	33.793	35.312

**Gewerbeanmeldungen pro Jahr:**

4.153	4.111	4.357	4.802	5.938	5.376	5.140
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Die Gesamtzahl von Unternehmen im Bezirk erhöhte sich im Jahre 2006 gegenüber 2005 um rund 4,5 Prozent auf 35.312. Diese Zahl enthält allerdings einen Unsicherheitsfaktor, da einige Gewerbetreibende bei der Geschäftsaufgabe der Abmeldepflicht nicht nachkommen. Die Anzahl der Gewerbeanmeldungen pro Jahr ist nicht identisch mit dem jährlichen Anstieg bei der Ausweisung der insgesamt am Standort gemeldeten Unternehmen. Die Gesamtzahl reduziert sich jeweils um die Anzahl der Gewerbeabmeldungen und –ummeldungen im laufenden Jahr. 2006 wurden 4,39 % weniger Anmeldungen als 2005 getätigt.

**Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen - neue Regeln**

Das Geschäftsbriefe bestimmte Pflichtangaben, wie Firma, Rechtsform, Registergericht usw. enthalten müssen, ist nicht neu. Zweck dieser geforderten Angaben ist die Schaffung von Transparenz. Den Geschäftspartnern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich bereits zu Beginn der Geschäftsbeziehung über die wesentlichen Verhältnisse eines Unternehmens zu informieren. Durch die Mitteilung z. B. der Handelsregisternummer ist es für den Geschäftspartner einfacher, sich beim Registergericht Auskünfte über die Firma einzuholen.

**Neu** ist ab sofort die jetzt vom Gesetzgeber vorgenommenen Ergänzung, dass **jede Form von Geschäftsbriefen** von der Pflicht zu Mindestangaben erfasst ist, **also auch E - Mails, Telefaxe, Postkarten, Quittungen usw. .**

Betroffen von der seit dem 01.01.2007 in Kraft getretenen Regelung sind unmittelbar alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen (Kaufleute) sowie Kaufleute kraft Gewerbebetrieb.

Für Kleingewerbetreibende (ohne Eintragung im Handelsregister) und Gesellschaften bürgerlichen Rechts ergibt sich aus § 15 b der Gewerbeordnung, welche Angaben auf Geschäftsbriefen erforderlich sind.

**Als Geschäftsbrief gelten regelmäßig:**

- der gesamte externe Schriftverkehr, d. h. jede schriftliche Mitteilung, die an einen oder mehrere Empfänger gerichtet wird;
- Alle Nachrichten, die mit Hilfe elektronischer Kommunikationssysteme übermittelt werden, soweit sie beim Empfänger in Schriftform (Papier o. Bildschirm) ankommen, z. B. E – Mails, Telefax;
- Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen , Quittungen sowie Bestellscheine. Grundsätzlich muss jeder Geschäftsbrief, der geeignet ist, im Einzelfall den ersten schriftlichen Kontakt zwischen den Geschäftspartnern herzustellen, die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Aus diesem Grunde trifft dies z. B. auch auf eine Rechnung zu, wenn es sich dabei um das erste Schriftstück handelt, das zwischen den Geschäftspartnern ausgetauscht wird (z. B. nach telefonischer Auftragserteilung).

**Nicht als Geschäftsbriefe gelten:**

- Der interne Schriftverkehr zwischen einzelnen Abteilungen, Büros, Filialen, und Niederlassungen eines Unternehmens
- Lieferscheine, Empfangsscheine, Mahnungen, Abholbenachrichtigungen o. ä.;
- Alle Nachrichten, die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet werden z. B. Werbeschriften, Postwurfsendungen, Zeitungsanzeigen.

**Ausgewählte Beispiele:****BGB – Gesellschaft - GbR**

Diese ist nicht im Handelsregister eingetragen. Hier regelt § 15 GewO, welche Angaben auf dem Geschäftsbriefbogen gemacht werden müssen:

- = Vorname und Zuname aller Gesellschafter
- = ladungsfähige Anschrift (ab 22.05.2007)

Neben den Namen sind Zusätze (Hinweise auf Tätigkeit, Phantasiewörter, Buchstabenkombinationen erlaubt).

**Nichtkaufmann/ Kleingewerbetreibender (ohne Handelsreg. –eintragung):**

Kleingewerbetreibende müssen auf allen Geschäftsbriefen (auch Bestell- und Lieferscheinen, Rechnungen, Quittungen etc.), die gleichen Angaben, wie die GbR, gemäß § 15 b GewO machen.

**Einzelkaufmann (im HRG eingetragen)**

Auf allen Geschäftsbriefen eines im Handelsregister eingetragenen Kaufmanns sind Gemäß § 37 a HGB folgende Angaben zu machen:

- = Firma (mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut)
- = Rechtsformzusatz, d. h. die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ bzw. die Abkürzung „e. K.“, „e. Kfm.“, „e. Kfr.“
- = Ort der Handelsniederlassung
- = Registernummer und Registergericht

**Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)**

Die Geschäftsbriefe müssen nach §§ 125 a, 177 a HGB folgende Angaben enthalten:

- = Firma (mit dem im HRG eingetragenen Wortlaut)
- = Rechtsform
- = Sitz der Gesellschaft
- = Registernummer, Registergericht

**GmbH und GmbH und Co. KG** – werden nach § 35 a GmbH G behandelt und enthalten Angaben, wie oben, müssen allerdings auch alle Geschäftsführer mit Vor- u. Zunamen ausweisen. Ist eine Aufsichtsrat vorhanden, so ist der Vorsitzenden ebenfalls namentlich zu benennen.

**Aktiengesellschaft (AG)** - Angaben auf Geschäftsbriefen müssen gemäß § 80 Akt G erfolgen.

Quelle: Gewerbedatenbank, DDV – Practice Help